

## Steuersparcheckliste 2021

### Steuern sparen vor der Steuerreform 2022?

NIKOLAUS KEPPERT / THOMAS KEPPERT†\*)



**Pünktlich zum Jahresende wurde an dieser Stelle von meinem Vater, Thomas Keppert, die allseits beliebte Steuersparcheckliste zum Jahreswechsel veröffentlicht. Im Jahr 2020 wurde die Leserschaft leider aufgrund des viel zu frühen Ablebens meines Vaters nicht nur dieser Checkliste, sondern auch eines sehr geschätzten Berufskollegen, herausragenden Kammerfunktionärs, Vortragenden, Schriftstellers und auch Freundes beraubt. Es freut mich, dass ich die langjährige Tradition der Steuersparcheckliste zum Jahresende, im Andenken an meinen Vater, weiterführen darf.**

**Die nachfolgende Checkliste soll dazu dienen, Ihren Aufwand beim Nachdenken über mögliche und/oder gebotene steuerliche Maßnahmen vor dem Jahreswechsel möglichst gering zu halten.**



Das Jahr 2021 ist in vielerlei Hinsicht, ähnlich dem Jahr 2020, ein besonderes Jahr gewesen.

Die COVID-19-Pandemie macht nach wie vor keinen Halt, und die „Inseratenaffäre“ der türkis-grünen Koalition hat die für das Jahr 2022 vorgesehene „ökosoziale“ Steuerreform, zumindest kurzfristig, ins Wanken gebracht. Allem Anschein nach wird die Steuerreform 2022 nun doch verabschiedet, und die schon lang angekündigten Steuererleichterungen (insbesondere Tarifsenkungen bei Einkommen- und

Körperschaftsteuer oder die Ausweitung des Gewinnfreibetrags) werden mit den kommenden Jahren eingeführt. Auch dieses Jahr wurden die steuerlichen Änderungen nicht in einem Jahressteuergesetz zusammengefasst. Abseits einer Hülle und Fülle an steuerlicher Corona-Gesetzgebung kam es im Jahr 2021 ua zur Ökologisierung der NoVA, zu einer Gesamtreform des Exekutionsrechts, der Einführung der Restrukturierungsordnung und dem Inkrafttreten des lang angekündigten FORG mit 1. 1. 2021. Zudem wurde das sogenannte Grace-Period-Gesetz in Begutachtung genommen (bis 18. 11. 2021); beim G20-Gipfel (30. bis 31. 10. 2021) in Rom wurde die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 15 % beschlossen.

Im Bereich der Verordnungen des BMF wurden im Jahr 2021 einige bestehende Verordnungen adaptiert (zB Änderung der Lohnkontenverordnung 2006, Änderung der Registrierkassensicherheitsverordnung, Änderung der Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung, Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten). Neu erlassen wurden die EBITDA-Ermittlungs-Verordnung, die Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie, die Verordnung zu § 91 Z 2 GMSG über die Liste der teilnehmenden Staaten, die AMS-Datenübermittlungsverordnung, die Verordnung zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich mittels Photovoltaik erzeugter elektrischer Energie, die Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten an die Kinderbetreuungsgeld-Datenbank und die Verordnung betreffend ein Verzeichnis jener Goldmünzen, die die Kriterien der Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit j UStG im Kalenderjahr 2021 jedenfalls erfüllen.

---

\*) Nikolaus Keppert, LL.M., LL.B. ist Steuerberater in Wien. Prof. Dr. Thomas Keppert war Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Immobilienverwalter in Wien.

Auf dem Sektor Richtlinienwartung war das BMF auch im heurigen Jahr durchaus produktiv. Die größte Wartung erfuhren sicherlich die EStR und KStR. Auch diese Wartungserlässe wurden, wie so vieles, von der Corona-Steuer-gesetzgebung dominiert. Dennoch wurden die neuen Verrechnungspreisrichtlinien und eine neue Kraftfahrzeugbesteuerungsrichtlinie veröffentlicht sowie die Liebhabereichtlinien im Jahr 2021 gewartet. Die Wartungserlässe 2021 zu den LStR und UStR sind in Begutachtung (bis 15. bzw 12. 11. 2021), lagen mir bei Redaktionsschluss jedoch noch nicht vor.

### 1. Steuertipps für Unternehmer

#### Nutzung des Gewinnfreibetrags gemäß § 10 EStG

Folgende Aspekte sind bei der Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrags (GFB) zu beachten.

- Der GFB beträgt bis zu 13 % des Gewinns und nimmt gestaffelt nach der Gewinnhöhe prozentuell ab. Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt insgesamt 45.350 Euro und kann wie folgt berechnet werden:

Gewinn in Euro	%-Satz GFB	GFB in Euro	insgesamt Euro
bis 175.000	13 %	22.750	22.750
175.000 bis 350.000	7 %	12.250	35.000
350.000 bis 580.000	4,5 %	10.350	45.350
über 580.000	0 %	0	45.350

- Bis zu einem Gewinn iHv 30.000 Euro (= Grundfreibetrag) steht der GFB (= bis zu 3.900 Euro) jedem Steuerpflichtigen automatisch zu. Eine Beantragung ist nicht erforderlich (Rz 3825 EStR).
- Der GFB steht nur natürlichen Personen im Rahmen von betrieblichen Einkünften zu. Die Art der Gewinnermittlung ist unerheblich. Wird allerdings eine Betriebsausgabepauschalierung in Anspruch genommen, steht nur der Grundfreibetrag zu. Wenn Sie heuer Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer zu versteuern haben, steht Ihnen neben dem 6%igen Betriebsausgabepauschale auch der Grundfreibetrag bis zu 3.900 Euro zu.
- Werden Sie im laufenden Jahr einen höheren Gewinn als 30.000 Euro erzielen, so steht Ihnen der über den Grundfreibetrag hinausgehende GFB nur zu, wenn Sie bis Jahresende bestimmte Investitionen getätigt haben (investitionsbedingter GFB). Als Investitionen ins Sachanlagevermögen kommen abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren in Betracht. Ausgeschlossen sind gebrauchte Wirtschaftsgüter, PKW (auch Elektro-PKW), Kombis, Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter und Investitionen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wurde. Ausgeschlossen sind auch Anschaffungen von einer Konzerngesellschaft. Im Regime des investitionsbedingten GFB sind Herstellungskosten von Gebäuden und Mieterinvestitionen begünstigte Investitionen, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. 12. 2008 begonnen wurde. Wenn Ihre Investitionen ins (begünstigte) Sachanlagevermögen im Jahr 2021 noch nicht den nach obiger Staffelung errechneten GFB (abzüglich Grundfreibetrag) erreicht haben, werden Sie kurz vor dem Jahreswechsel noch begünstigte Wertpapiere anschaffen müssen. Beachten Sie auch, dass die Führung eines gesonderten Verzeichnisses für diese Wertpapiere gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 10 Abs 7 Z 2 EStG). Als begünstigte Wertpapiere kommen alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds in-

frage, die auch zur Deckung einer Pensionsrückstellung gemäß § 14 Abs 7 Z 4 EStG zugelassen sind.

- Werden die Einkünfte einer natürlichen Person im Rahmen einer Personengesellschaft erzielt, müssen Sie beachten, dass sich der Höchstbetrag des GFB nach obiger Staffelung auf die Mitunternehmerschaft bezieht, ungeachtet dessen, wie viele Gesellschafter an dieser beteiligt sind. Dass diese Beschränkung des GFB bei Mitunternehmerschaften nicht verfassungswidrig ist, haben sowohl VfGH (6. 6. 2013, B 391/2013) als auch VwGH (19. 9. 2013, 2013/15/0207) festgestellt.

### **Disposition der Steuerlast durch Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Mit 1. 7. 2022 soll aufgrund der Steuerreform 2022 die zweite Progressionsstufe der Einkommensteuer von 35 % auf 30 % reduziert werden. Vor diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten zur Verschiebung von Einnahmen in das nächste Jahr bzw zum Vorziehen von Betriebsausgaben in das laufende Jahr möglicherweise für Sie besonders attraktiv. Diese Verschiebungen sind nach wie vor möglich und können bei diesem Jahreswechsel einen nachhaltigen, steuerlich positiven Effekt haben.

Wenn Grundstücke iSd § 30 EStG dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind, sind deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe abzusetzen. Die Bestimmung wurde zwar in erster Linie zur Vermeidung unliebsamer Gestaltungen bei Immobilienhandelstätigkeiten geschaffen, umfasst aber auch Ausgaben für Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern diese nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen.

Eine Honorarvorauszahlung für das Jahr 2022 ist weiterhin möglich und wird nicht nur Ihr Steuerberater zu schätzen wissen. Übersehen Sie dabei allerdings nicht die fünfzehntägige Zurechnungsfrist des § 19 EStG für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (Rz 4631 EStR). Vorauszahlungen an die Sozialversicherungsanstalten sind nur im Ausmaß einer zu erwartenden, sorgfältig geschätzten Nachzahlung als (vorgezogene) Betriebsausgabe abzugsfähig (siehe Rz 4623 EStR).

### **Keine Gewinnverwirklichung bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen**

Bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen unterbleibt eine Gewinnrealisierung zum Bilanzstichtag. Fertigerzeugnisse, Halbfabrikate und Teilleistungen sind im Jahresabschluss mit den Herstellungskosten anzusetzen. Erhaltene Anzahlungen (Teilrechnungen) auf halbfertige Arbeiten und Erzeugnisse sind nicht ertragswirksam, sondern als Passivpost zu erfassen. Die Aktivierung von angemessenen Teilen der Material- und Fertigungsgemeinkosten ist gemäß § 6 Z 2 lit a EStG in der Steuerbilanz unverändert erforderlich. Eine Abwertung auf den niedrigeren Teilwert ist vorzunehmen (retrograde Bewertung). Leerkosten der Unterbeschäftigung sind bei der Ermittlung der Herstellungskosten auszuscheiden. Voraussetzung ist die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich. Auch in der Unternehmensbilanz müssen Material- und Fertigungsgemeinkosten im Rahmen der Herstellungskosten angesetzt werden (§ 203 Abs 3 UGB).

Obwohl die gegenständliche Steuersparempfehlung seit der ersten Steuersparcheckliste durch meinen Vater, Prof. Keppert, aufgezeigt wurde, stellten sowohl er als auch ich in der Praxis sehr oft fest, dass sie missachtet wird. Besonders in der Baubranche kommt es oft vor, dass in den Jahresabschlüssen weder Anzahlungen noch halbfertige Arbeiten zu finden sind. Und genau da unterläuft vielen Jahresabschlussstellern der Fehler, dass Anzahlungen sofort als Erlöse verbucht werden, obwohl dies nicht zulässig ist. Dabei muss man bedenken, dass der Fehler in diesen Jahresabschlüssen in aller Regel wesentlich ist und damit die objektive Tatseite eines Bilanzdelikts erfüllt.

## Investitionen im Betriebsvermögen

Grundsätzliche Maxime eines jeden vernünftigen Unternehmers muss es sein, nur betriebswirtschaftlich sinnvolle Investitionen zu tätigen. Eine jede Investition kann nur zu einer maximal 55%igen Steuerersparnis führen (in Einkommensbereichen, wo der GFB geltend gemacht werden kann, beträgt die Steuerersparnis entsprechend weniger). Fehlinvestitionen bewirken einen 100%igen Liquiditätsabfluss, der nur mit maximal 55 % vom Fiskus mitbezahlt wird. Unter diesem Blickwinkel sind die nachfolgenden Steuertipps für Investitionen zu sehen.

### Absetzung für Abnutzung (AfA)

- Eine AfA kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch bis zum 31. 12. 2021, steht bei Wirtschaftsjahren, die dem Kalenderjahr entsprechen, eine *Halbjahres-AfA* zu.
- Für nach dem 30. 6. 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30 % vom jeweiligen (Rest-)Buchwert erfolgen. Auch bei dieser *degressiven Abschreibung* steht der Halbjahressatz zu. Ausgenommen von der degressiven Abschreibung sind Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungen unterliegen, Kfz mit CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 0 g/km, unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind, gebrauchte Wirtschaftsgüter und Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger. Bei langlebigen Wirtschaftsgütern bewirkt diese Abschreibungsmethodik Liquiditätsvorteile, da diese bei einer Abschreibung von 30 % nach zwei Jahren bereits zu 51 % und nach drei Jahren zu rund 66 % abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist möglich und wird dann sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung höher ist als die degressive. Für Anlagegüter, die vor dem 1. 1. 2022 angeschafft oder hergestellt werden, gilt das Maßgeblichkeitsprinzip der Unternehmensbilanz nicht.
- Für Gebäude, die nach dem 30. 6. 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist die Inanspruchnahme einer sogenannten *beschleunigten AfA* möglich. Die besonderen Abschreibungssätze von Gebäuden betragen ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5 % bzw 1,5 % bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Diese AfA-Sätze können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung auf höchstens das Dreifache des bisherigen Höchstsatzes (7,5 % bzw 4,5 %) und im darauffolgenden Jahr auf höchstens das Zweifache (5 % bzw 3 %) erhöht werden. Danach wird wieder mit den gewohnten Prozentsätzen iHv 2,5 % und 1,5 % abgeschrieben. Die Halbjahresabschreibungsregel ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung bzw Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag zusteht. Bei *Gebäuden in Leichtbauweise* kann weiterhin ein AfA-Satz iHv 4 % angesetzt werden (Rz 3139a EStR). Für Gebäude in Leichtbauweise ist bei Inanspruchnahme des 4%igen AfA-Satzes eine beschleunigte AfA ausgeschlossen. Ebenfalls ausgenommen von der beschleunigten AfA sind Gebäude, bei denen eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wurde (zB mittels Gutachten), und *Gebäude, die vor 1915 erbaut wurden*, sofern ein einfacher AfA-Satz von 2 % angewendet wird (Rz 3139c EStR).

### Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

GWG mit Anschaffungskosten bis 800 Euro (exkl USt) können nach wie vor sofort abgesetzt werden. *Achtung:* Die Verwaltungspraxis sieht in der gemeinsamen Anschaffung von Zentraleinheit, Bildschirm und Tastatur eines PC die Anschaffung einer Gesamtanlage (hingegen stellen PC und Drucker jeweils eigene Wirtschaftsgüter dar –

Rz 3900 EStR). Der AfA von EDV-Hardware kann eine Nutzungsdauer von drei Jahren zugrunde gelegt werden. Wenn derartige Investitionen zur Rechtfertigung des GFB verwendet werden sollen, müssen sie allerdings eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sehen die EStR (Rz 3706) jene, die der Bemessung der AfA zugrunde gelegt wird.

### *Stille Reserven und Übertragungsrücklage*

Die *Übertragung* der durch das Ausscheiden von Altanlagen realisierten *stillen Reserven* auf Ersatzbeschaffungen ist nur bei natürlichen Personen (und Personengesellschaften) möglich. Beachten Sie bitte die Beschränkungen bei der Übertragung von stillen Reserven nach § 12 Abs 4 EStG. Weiters besteht für die begünstigten Personen die Möglichkeit der Verschiebung von Veräußerungsgewinnen mit einer Übertragungsrücklage in das nächste Jahr. Die Verwendungsfrist einer derartigen Rücklage beträgt grundsätzlich zwölf Monate, bei Übertragungen auf Gebäude oder bei einem Ausscheiden von Anlagevermögen infolge höherer Gewalt sogar 24 Monate. Bei der gewinnerhöhenden Auflösung der *Übertragungsrücklage* ohne widmungsgemäße Übertragung fällt kein Zuschlag an. Die Begünstigung sollte jedenfalls in Anspruch genommen werden, wenn 2021 und 2022 die gleichen Grenzsteuersätze zur Anwendung gelangen oder im Jahr 2022 mit einem niedrigeren Steuersatz (oder einem Verlust) gerechnet wird. Der Steuerzuschub ist außerdem unverzinslich. Im Zuge einer Einbringung in eine Kapitalgesellschaft ist die Übertragungsrücklage noch beim Einbringenden aufzulösen und (mit dem höheren Einkommensteuersatz) zu versteuern.

### *Investitionen in Elektromobilität*

Obwohl die wohl steuerlich lukrativste Förderung der Elektromobilität mit der Investitionsprämie per 28. 2. 2021 weggefallen ist, fördert der Gesetzgeber nach wie vor großzügig die Elektromobilität (seit 1. 1. 2020 auch Elektrokräfräder wie zB Motorräder, Motorfahräder, Quads, Elektrofahräder und Selbstbalance-Roller). Steht also bei Ihnen eine Investition in einen PKW ohnehin an und lässt die Verwendung die eingeschränkte Reichweite zu, so ist es steuerlich günstig, auf eine elektrische Variante umzusteigen. Folgende Vorteile können Elektrofahrzeuge (CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen liefern:

- *Vorsteuerabzugsfähigkeit*: Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw des Kräfrads bis maximal 40.000 Euro brutto zu. Zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als 80.000 Euro brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Die laufenden Kosten wie zB Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig. Hybridfahrzeuge sind vom Vorsteuerabzug nicht umfasst.
- *E-Mobilitätsförderung*: Im Jahr 2021 wird die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe mit insgesamt 4.000 Euro gefördert (2.000 Euro sind zu beantragen, 2.000 Euro werden direkt vom Händler abgezogen). Für Private beträgt die Förderung nach wie vor insgesamt 5.000 Euro. Hybridfahrzeuge und Elektrokräfräder werden ebenfalls gefördert, jedoch in einem geringeren Ausmaß. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (zB Wallbox, intelligente Ladekabel) gefördert. Von der E-Mobilitätsförderung sind allerdings Anschaffungen ausgeschlossen, wenn deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattungen) über 60.000 Euro liegt.
- *Degressive Abschreibung*: Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung (siehe oben).
- *Keine NoVA*: Da die NoVA anhand des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.

- *Kein Sachbezug:* Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- *Keine motorbezogene Versicherungssteuer:* Reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.

### **Zuschreibungen und Zuschreibungsrücklage**

Im Jahresabschluss 2021 müssen Zuschreibungen aufgrund von Wertaufholungen unternehmensrechtlich zwingend vorgenommen werden. Ist die Wertaufholung im Jahr 2021 eingetreten, ist diese auch steuerlich sofort gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Obergrenze für Zuschreibungen sind nach wie vor die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (daher werden durch Zuschreibungen lediglich in Vorjahren vorgenommene Teilwertabschreibungen wieder neutralisiert). Musste im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss 2016 eine bereits vor dem 1. 1. 2016 eingetretene Wertaufholung zugeschrieben werden, so konnte diese im Jahr 2016 auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zugeführt werden. Haben Sie eine derartige Zuschreibungsrücklage im Jahr 2016 gebildet, ist diese im Jahr 2021 insoweit steuerwirksam aufzulösen, als Sie auf das betreffende Wirtschaftsgut im Jahr 2021 neuerlich eine Teilwertabschreibung vornehmen müssen oder normale AfA vorgenommen haben. Spätestens anlässlich des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen ist die (restliche) steuerliche Zuschreibungsrücklage zur Gänze aufzulösen. 2016 gebildete Zuschreibungsrücklagen von Kreditinstituten für steuerliche Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen, die in eine pauschale Wertberichtigung umgewandelt wurden, sind ab der Veranlagung 2021 jährlich um ein Fünftel steuerwirksam aufzulösen.

### **Übertragung stiller Reserven aus Beteiligungsveräußerungen bei Privatstiftungen**

Bei Privatstiftungen können durch Verkäufe aufgedeckte stille Reserven aus Beteiligungen an Körperschaften, an denen die Privatstiftung innerhalb der letzten fünf Jahre (bei unentgeltlichem Erwerb auch der Rechtsvorgänger) zu mindestens 1 % beteiligt war, auf die Anschaffungskosten eines Anteils an einer Körperschaft als Ersatzinvestition übertragen werden. Der ersatzbeschaffte Anteil an der Körperschaft muss allerdings mehr als 10 % betragen. Wird im Kalenderjahr der Aufdeckung einer derartigen stillen Reserve keine Ersatzinvestition vorgenommen, kann im Ausmaß der aufgedeckten stillen Reserve ein steuerfreier Betrag gemäß § 13 Abs 4 Z 4 KStG gebildet werden. Dieser steuerfreie Betrag kann innerhalb von zwölf Monaten ab der Aufdeckung der stillen Reserve auf die Anschaffungskosten einer Ersatzinvestition übertragen werden. Wird innerhalb dieser Frist keine Übertragung des steuerfreien Betrags vorgenommen, ist dieser mit 25 % Körperschaftsteuer nachzuversteuern.

Alle Stiftungsvorstände sind somit aufgerufen zu prüfen, ob noch vor dem 31. 12. eine Ersatzinvestition anzuschaffen ist.

### **Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen**

Wenn Sie als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr haben, so müssen Sie zum 31. 12. 2021 über eine Wertpapierdeckung im Ausmaß von 50 % des am 31. 12. 2020 in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrags verfügen. Auf das Deckungserfordernis können Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen im Ausmaß des versicherungsmathematischen Deckungskapitals (oder des höheren Rückkaufswerts) angerechnet werden. Die deckungsfähigen Wertpapiere umfassen auch Anteilscheine an Immobilienfonds. Da die Anteile an Immobilienfonds genauso wie solche an Kapitalanlagefonds mit dem Erstausgabepreis für das Deckungserfordernis angerechnet werden, bieten sich durchaus Möglichkeiten, mit einem Bruchteil des nominellen Deckungserfordernisses der Wertpapierdeckung Genüge zu tun.

### *Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer*

Die Kleinunternehmergrenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG liegt bei 35.000 Euro pro Jahr. Nach der Judikatur des VwGH ist darunter der Nettoumsatz zu verstehen. Das bedeutet, dass bei Umsätzen, die unter den Regelsteuersatz von 20 % fallen, Umsätze bis zu 42.000 Euro den Kleinunternehmerstatus im Jahr 2021 vermitteln. Beachten Sie, dass seit 1. 1. 2017 für die Kleinunternehmergrenze bestimmte steuerfreie Umsätze (wie zB aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat) nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Ebenfalls werden Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (One-Stop-Shop – Versandhandel) erklärt werden, nicht berücksichtigt. Da die Ausmessung der Kleinunternehmergrenze anhand der vereinnahmten Entgelte eines Jahres erfolgt, kann es vernünftig sein, den Zufluss von Umsätzen in das nächste Jahr zu verschieben, sofern dies möglich ist. Beachten Sie auch, dass Sie nur einmal in fünf Jahren die Umsatzgrenze um bis zu 15 % überschreiten dürfen. Auch bei der Ermittlung der Toleranzgrenze ist von den vereinnahmten Umsätzen einschließlich der darin theoretisch enthaltenen USt auszugehen. Demnach kann einmal in fünf Jahren der Umsatz bis zu 48.300 Euro betragen, sofern der gesamte Umsatz dem Regelsteuersatz unterliegen würde. Die Nutzung der Kleinunternehmergrenze ist insbesondere dann von Vorteil, wenn Ihr Auftraggeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (zB bei Leistungen an Endverbraucher oder unecht befreite Unternehmer). Wenn es sich nicht vermeiden lässt, Umsätze über der Kleinunternehmergrenze zu erzielen, kann die Aufteilung auf zwei umsatzsteuerliche Unternehmen eine Lösung sein. Dies können Sie dadurch bewerkstelligen, dass Sie zB eine KG mit Ihrem Ehepartner oder einem nahen Verwandten gründen. Damit verdoppeln Sie dann Ihre Kleinunternehmergrenze und können der Umsatzsteuerpflicht bis zum doppelten Betrag der Kleinunternehmergrenze entrichten.

### *GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer*

Für Gewerbetreibende und Ärzte besteht die Möglichkeit, rückwirkend für das Jahr 2021 die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG (bei Ärzten nur Pensionsversicherung) zu beantragen, wenn ihre steuerpflichtigen Einkünfte im Jahr 2021 maximal 5.710,32 Euro und der Jahresumsatz nicht mehr als 35.000 Euro aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen. Der Antrag kann von Jungunternehmern (maximal zwölf Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben (aber das 60. Lebensjahr noch nicht), gestellt werden, wenn in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunfts-kriterien erfüllt wurden. Dieser Antrag kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal 475,86 Euro und der monatliche Umsatz maximal 2.916,67 Euro betragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. 12. 2021 bei der SVS einlangen und gilt rückwirkend. Sollten Sie bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen haben, so gilt die Befreiung erst ab Einlangen des Antrags.

### *Änderung bei der Kleinunternehmerpauschalierung § 17 Abs 3a EStG*

Seit dem Jahr 2020 besteht die Möglichkeit einer Kleinunternehmerpauschalierung gemäß § 17 Abs 3a EStG. Mit BGBl I 2021/3 wurde diese für Veranlagungen ab 2021 geändert und knüpft nun an die Umsatzsteuerbefreiung des Kleinunternehmers gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG an. Sie erfasst Einkünfte aus selbständiger Arbeit (ausgenommen die Tätigkeiten der wesentlich beteiligten Gesellschafter, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände) und aus Gewerbebetrieb. Die Pauschalierung ist nunmehr anwendbar, wenn die Umsatzsteuerbefreiung gemäß UStG anwendbar ist oder nur deswegen nicht an-

wendbar ist, weil auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die von der Pauschalierung nicht betroffen sind oder weil auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet worden ist. Neben den pauschal ermittelten Betriebsausgaben und Beiträgen gemäß § 4 Abs 4 Z 1 EStG sind nun auch Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostener-satz in gleicher Höhe gegenübersteht, zu berücksichtigen. Ebenfalls wurde bei den pauschal ermittelten Betriebsausgaben eine Höchstgrenze von 18.900 Euro (oder 45 % der Betriebseinnahmen ohne USt) bzw. 8.400 Euro (bei Dienstleistungsbetrieben; oder 20 % der Betriebseinnahmen ohne USt) festgelegt.

### **Beachten Sie die aktuelle Rechtslage bei Verlusten!**

- Verluste aus kapitalistischen Mitunternehmerbeteiligungen sind seit 1. 1. 2016 bei natürlichen Personen nicht mehr ausgleichsfähig, sofern dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartetas-tenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vor-tragsfähig.
- Bei der Einkommensteuer können im Jahr 2021 Verlustvorträge und Wartetastenver-luste zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet werden. Dies führt aber nicht in allen Fällen zu Vorteilen für die Steuerpflichtigen. In jenen Fällen, in den-nen der Verlustvortrag oder die Wartetastenverluste annähernd so hoch sind wie der Gesamtbetrag der Einkünfte, führt die 100%ige Verlustverrechnung zu Nachteilen, weil die Vorteile der Steuerfreiheit von niedrigen Einkommensteilen bzw niedrigen Progressionsstufen des Einkommensteuertarifs nicht ausgenutzt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen ins Leere gehen. Sollte bei Ihnen eine derartige Situation im Jahr 2021 gegeben sein, könnten Sie ver-suchen, Ihr Einkommen noch bis Jahresende zu erhöhen (zB durch Vorziehen von Einnahmen oder Hinausschieben von Ausgaben beim Einnahmen-Ausgaben-Rech-ner oder Verschiebung von Investitionen ins nächste Jahr).
- Im Bereich der Körperschaftsteuer sind vortragsfähige Verluste nur iHv 75 % des Ge-samtbetrags der Einkünfte abzugsfähig. Dies sollten Sie bei der Disposition über Ihre zu erwartende Steuerbelastung für das Jahr 2021 beachten. Die derart noch nicht ab-zugsfähigen Verlustteile gehen aber nicht verloren, sondern stehen für künftige Veran-lagungsperioden zum Abzug zur Verfügung. Dies führt im Bereich des linearen Kör-perschaftsteuertarifs nach wie vor zu belastenden Vorzieheffekten. Ausgenommen von der 75%igen Verlustbremse sind Einkunftsteile wie zB Sanierungsgewinne, Liqui-dationsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teil-betrieben und Mitunternehmeranteilen.
- Wenn Sie Ihre betrieblichen Einkünfte als Einnahmen-Ausgaben-Rechner ermitteln, sollten Sie beachten, dass derartige Verluste auch unbeschränkt vortragsfähig sind. Dies gilt erstmals für Verluste, die im Jahr 2013 entstanden sind.
- Anlaufverluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die bis 2006 angefallen sind, sind noch immer unbeschränkt vortragsfähig. Derartige Verluste sind – sofern sie bislang noch nicht abgezogen werden konnten – nach § 124b Z 135 EStG vorrangig bei der Einkommensermittlung abzuziehen.
- Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht aus-gleichsfähige Verluste des Veranlagungszeitraums 2020 bis maximal 5 Mio Euro auf Antrag auf die Veranlagung 2019 (unter Umständen auch auf die Veranlagung 2018) rückzutragen und mit positiven Einkünften dieser Jahre zu verrechnen. Endet ein im Ka-lenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, besteht ein Wahlrecht, den Verlust aus der Veranlagung 2020 oder 2021 rückzutragen. Somit hat der *Verlustrücktrag* auch noch im Jahr 2021 Relevanz. Wird der Verlust aus der Veranlagung 2021 rückgetragen, so sind die Regelungen analog auf die Jahre 2021, 2020 (unter Umständen auch 2019) anzu-

wenden. Voraussichtliche Verluste aus dem Jahr 2021 können auch bei der Veranlagung 2020 durch die Bildung einer *COVID-19-Rücklage* berücksichtigt werden. Die Höhe dieser Rücklage ergibt sich aus einer sorgfältigen Schätzung des Verlusts für das Jahr 2021. Kann der Verlust nicht geschätzt werden und betragen die Vorauszahlungen für das Jahr 2021 bereits null bzw die Mindestkörperschaftsteuer, so können bis zu 30 % der Einkünfte aus der Veranlagung 2020 als vorläufiger Verlustrücktrag geltend gemacht werden. Im Falle von Mitunternehmerschaften ist eine COVID-19-Rücklage erst bei der Veranlagung der Mitunternehmer zu berücksichtigen. Bei Unternehmensgruppen darf die Rücklage nur vom Gruppenträger gebildet werden.

### ***Achtung auch bei der Steuerplanung 2021: langfristige Rückstellungen und langfristige unverzinsten Verbindlichkeiten***

Bei der Steuerplanung für das Jahr 2021 sollte man die aktuelle Rechtslage nicht übersehen. Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als ein Jahr beträgt, sind mit dem Teilwert anzusetzen, der auf Basis eines *Abzinsungssatzes* *iHv* 3,5 % pro Jahr ermittelt werden muss. Diese Regelung gilt für Rückstellungen, die erstmals in Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. 6. 2014 enden, gebildet werden. Rückstellungen, die bereits in Wirtschaftsjahren vor dem 1. 7. 2014 gebildet wurden, müssen grundsätzlich nach der 80%-Regel fortgeführt werden, sofern die Abzinsungsmethode einen höheren Rückstellungsbetrag ergeben würde. Die Abzinsungsregel bei den Rückstellungen wirkt sich bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren in einem höheren steuerlichen Bilanzansatz (als nach der 80%-Regel), bei einer Laufzeit von zB 20 Jahren hingegen in einem deutlich niedrigeren Bilanzansatz (etwa nur rund 50 % des nominellen Rückstellungsbetrags) aus.

In Rz 3309c EStR vertritt das BMF die Rechtsansicht, dass auch langfristige, formal unverzinsten oder nicht marktüblich verzinste Verbindlichkeiten abzuzinsen sind, wenn der Vorteil aus der fehlenden Verzinsung nicht durch andere wirtschaftliche Nachteile entsprechend kompensiert wird und der Verbindlichkeit zweiseitig verbindliche Verträge zugrunde liegen. Auch darauf sollte bei der Steuerplanung 2021 Bedacht genommen werden.

### ***Teilweise Nichtabzugsfähigkeit von Gehältern und Werkleistungsvergütungen***

Gehälter, die 500.000 Euro brutto pro Person übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Daher sollten Sie diese Nichtabsetzbarkeit von Teilen von in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Gesellschaft im Jahr 2021 ausgezahlten Managergehältern bei der Steuerplanung für das Jahr 2021 beachten. Die gegenständliche Bestimmung ist nicht nur auf Gehälter, sondern auch auf Werkleistungen oder überlassene Arbeitskräfte anzuwenden. Zu beachten ist auch, dass bei Arbeitskräfteüberlassung die an den Überlasser geleistete Vergütung als Entgelt gilt. Außerdem ist der Betrag von 500.000 Euro nach dem Zeitraum der tatsächlichen Aufwandstragung zu aliquotieren, wenn die Arbeits- oder Werkleistung über einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten erbracht wurde. Auch Pensionsabfindungen unterliegen anteilig dem Abzugsverbot, wenn der abgefundene Pensionsanspruch 500.000 Euro jährlich übersteigt.

### ***Teilweise Nichtabzugsfähigkeit von freiwilligen Abfertigungen***

Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sowie Urlaubersatzleistungen sind auch im Jahr 2021 nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger der begünstigten Besteuerung nach § 67 Abs 6 EStG mit 6 % unterliegen (§ 20 Abs 1 Z 8 EStG). Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über die begünstigt auszahlbaren freiwilligen Abfertigungen und Abfindungen beschränkt. Demnach können sol-

che Abfertigungen im Jahr 2021 nur mehr bis zur neunfachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (für 2021 sind das 49.950 Euro) mit 6 % Lohnsteuer abgerechnet werden. Bei den darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen freiwilligen Abfertigungen ist der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt, dh bei zB 25 Dienstjahren können maximal 199.800 Euro (= 36-fache Höchstbeitragsgrundlage) mit 6 % Lohnsteuer versteuert werden. Alle über die vorstehenden Ausmaße hinausgehenden freiwilligen Abfertigungen und Abfindungen unterliegen nicht nur der Tarifbesteuerung beim Arbeitnehmer, sondern sind darüber hinaus beim Arbeitgeber nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellungen von freiwilligen Abfertigungen darf seit 1. 3. 2014 nur mehr auf Basis des abzugsfähigen Teils der fiktiven Abfertigungsansprüche berechnet werden. Eine Auflösung von in Vorjahren bereits gebildeten Rückstellungen muss nicht vorgenommen werden. Eine steuerwirksame Zuführung zu dieser Rückstellung darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Höhe der Abfertigungsansprüche unter Berücksichtigung des § 20 Abs 1 Z 8 EStG eine Rückstellungsbildung über den bisher rückgestellten Betrag hinaus zulässt (§ 124b Z 254 EStG).

### ***Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen***

Bei der steuerlichen Gewinnermittlung galt bislang die eiserne Grundregel, dass pauschal gebildete Forderungswertberichtigungen und pauschal gebildete Rückstellungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Gemäß § 124b Z 372 EStG sind für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2020 beginnen, pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig. Die unternehmensrechtliche Maßgeblichkeit ist in beiden Fällen gegeben. Die steuerliche Zulässigkeit der pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben weiterhin steuerlich unbeachtlich.

Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1. 1. 2021 entstanden sind. Ebenfalls dürfen pauschale Rückstellungen gebildet werden, wenn das rückstellungsbegründende Ereignis bereits vor dem 1. 1. 2021 lag. In solchen Fällen sind die Wertberichtigungs- bzw Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und die folgenden vier Jahre gleichmäßig zu verteilen.

### ***Achtung auch bei der Steuerplanung 2021: Abfertigungszahlungen nur mit 20 % absetzbar***

Beachten Sie bei Ihrer Steuerplanung 2021, dass – wenn Sie von der steuerfreien Übertragung der steuerlichen Abfertigungsvorsorgen im Jahr 2002 oder 2003 Gebrauch gemacht haben – im Jahr 2021 angefallene gesetzliche oder kollektivvertragliche Abfertigungen nicht zur Gänze sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, sondern nur zu einem Fünftel. Diese Verteilungspflicht gilt aber nicht für Zahlungen von freiwilligen Abfertigungen. Berücksichtigen Sie dafür aber die in Vorjahren gezahlten und noch nicht zur Gänze abgesetzten gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungen mit dem im Jahr 2021 abzugsfähigen Fünftel.

### ***Forschungsprämie***

Die Forschungsprämie beträgt im Jahr 2021 14 % der Bezug habenden Aufwendungen (Ausgaben). Die Forschungsprämie kann von Aufwendungen (Ausgaben) geltend gemacht werden, die zur Forschung und experimentellen Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt werden, aufgewendet werden. Sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung

im Produktions- und Dienstleistungsbereich fallen darunter. Die genauen Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben) sind der Forschungsprämienverordnung (BGBl II 2012/515) zu entnehmen.

Neben der eigenbetrieblichen Forschung ist auch die Auftragsforschung für in Auftrag gegebene Forschung begünstigungsfähig. Eine Forschungsprämie kann aber nur für Aufwendungen (Ausgaben) für Auftragsforschungen iHv höchstens 1 Mio Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Die Forschung muss von einem inländischen Betrieb in Auftrag gegeben werden, der Auftragnehmer muss seinen Sitz im EWR haben und darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen bzw zu dessen Unternehmensgruppe gehören. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres nachweislich mitteilen, in welchem Ausmaß er die Prämie für die Auftragsforschung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist dann insoweit von der Inanspruchnahme einer Prämie für die bei ihm angefallenen Aufwendungen ausgeschlossen. Wenn Ihr Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, verabsäumen Sie es als Auftraggeber einer Auftragsforschung nicht, Ihren Auftragnehmer nachweislich vor dem 31. 12. davon zu verständigen, dass Sie die Forschungsförderung für die Auftragsforschung in Anspruch nehmen werden.

Für die Gewährung einer Forschungsprämie muss ein Jahresgutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorliegen. Dieses Gutachten ist vom Steuerpflichtigen anzufordern. Die Forschungsaufwendungen (-ausgaben) sind in einem Verzeichnis nach Art II Forschungsprämienverordnung darzustellen und der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen. Damit Sie keine (negativen) Überraschungen im Zuge der Beantragung einer Forschungsprämie erleiden müssen, können Sie im Voraus eine Forschungsbestätigung nach § 118a BAO zu einem bestimmten Forschungsprojekt einholen. Auch für diese Forschungsbestätigung benötigen Sie aber vorweg ein sogenanntes Projektgutachten der FFG. Außerdem kostet jede Forschungsbestätigung 1.000 Euro Verwaltungs-kostenbeitrag.

Wenn Ihnen das Prozedere zur Erlangung einer Forschungsprämie nicht zu kompliziert ist, können Sie sich der Antragstellung für 2021 auch erst nach dem 31. 12. 2021 widmen. Beachten Sie aber, dass die Forschungsprämie spätestens bis zur Rechtskraft des das Wirtschaftsjahr betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheids geltend gemacht werden muss.

### **Flucht vor der Mindestkörperschaftsteuer**

Aufgrund der Mindestkörperschaftsteuer iHv 1.750 Euro pro Jahr bleibt die in den vergangenen Jahren empfohlene Strategie zur Umwandlung von Kapitalgesellschaften aktuell. Die Umwandlung (oder Verschmelzung) einer mindestkörperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft auf einen Zwischenbilanzstichtag bis 30. 3. 2021 (Einreichung der Firmenbucheingabe bis spätestens 30. 12. 2021) ist die gebotene Strategie. Da kein volles Quartal der unbeschränkten Steuerpflicht bei der übertragenden Gesellschaft im Jahr 2021 bestehen bleibt, kommt die gesamte Mindestkörperschaftsteuer für das Jahr 2021 rückwirkend zum Wegfall. Damit kann schon ein erheblicher Teil der Umwandlungs- bzw Verschmelzungskosten finanziert werden. Dieser Tipp ist jedenfalls aktuell, wenn nachhaltig keine Gewinne in der (umzuwandelnden) Kapitalgesellschaft erzielt bzw erwartet werden.

Beachten Sie aber auch, dass die Anrechnung von im Zuge einer Umwandlung auf natürliche Personen als Rechtsnachfolger übergegangenen Mindestkörperschaftsteuern auf die Einkommensteuern der Rechtsnachfolger gemäß § 9 Abs 8 UmgrStG als Anrechnungsvoraussetzung vorsieht, dass der im Zuge der Umwandlung übergegangene Betrieb beim Rechtsnachfolger am Ende des Veranlagungsjahres noch vorhanden ist.

### **Herstellung einer Unternehmensgruppe**

Falls in Ihrem Konzern in den einzelnen Kapitalgesellschaften teilweise Gewinne und teilweise Verluste anfallen, könnte die Herbeiführung einer Unternehmensgruppe das richtige Mittel zur Steuervermeidung für 2021 sein. Um eine Unternehmensgruppe zu begründen, ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (mehr als 50 % Beteiligung und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres, für das er erstmals wirksam sein soll, notwendig. Demnach kann bei allen Gruppenmitgliedern, die auf den 31. 12. 2021 bilanzieren, die Zurechnung des steuerlichen Ergebnisses des Jahres 2021 zum Gruppenträger noch bis zum 31. 12. 2021 durch Unterfertigung eines Gruppenantrags bewirkt werden.

Beachten Sie, dass durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften auch Auslandsverluste im Rahmen der österreichischen Körperschaftsbesteuerung verwertet werden können. Seit dem 1. 3. 2014 können aber nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften mit Ansässigkeit in einem EU-Staat oder einem Drittstaat mit umfassender Amtshilfe in die Gruppenbesteuerung einbezogen werden. Eine 75%ige Verlustbremse für Verluste ausländischer Gruppenmitglieder wurde auch mit Wirkung ab der Veranlagung 2015 eingeführt. Daher beachten Sie bitte bei der Steuerplanung für 2021, dass Verluste von in der Gruppe verbliebenen ausländischen Gruppenmitgliedern nur mehr im Ausmaß von 75 % der Summe der Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers abgezogen werden können. Beachten Sie auch, dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75%-Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

### **Rückstellung für Zeitausgleich Guthaben der Mitarbeiter**

Voraussetzung für eine solche Rückstellung ist die genaue Erfassung der Zeitausgleich Guthaben aller Mitarbeiter zum Stichtag. Ebenso sollten sämtliche Überstunden des Monats Dezember, welche erst im Januar abgerechnet werden, samt allen Nebenkosten passiviert werden. Beide Rückstellungen können nach wie vor zu 100 % angesetzt werden. Dem einschränkenden Regime des § 14 EStG wurde diese Rückstellung bislang nicht unterworfen. Die Rückstellung für Zeitausgleichüberhänge stellt zwar eine Rückstellung für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 9 Abs 1 Z 3 EStG dar, sollte aber in der Regel keine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben, weshalb eine Abzinsung auf den Teilwert nach § 9 Abs 5 EStG nicht erforderlich sein sollte.

### **Spenden aus dem Betriebsvermögen**

Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind grundsätzlich bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres absetzbar. War der Gewinn im Wirtschaftsjahr 2019 allerdings höher als der Gewinn des laufenden Wirtschaftsjahres, so ist – für die Veranlagungen 2020 und 2021 –, abweichend von der Grundregel, der höhere Gewinn für die Berechnung der 10%-Grenze maßgeblich. Die Obergrenze ist dabei der Gewinn vor Berücksichtigung des GFB. Die begünstigten Spendenempfänger müssen in der dafür vorgesehenen Liste des Finanzamts eingetragen sein. Voraussetzung ist, dass derartige Spenden bis spätestens 31. 12. 2021 an begünstigte Spendenempfänger getätigt werden. Die aktuelle Liste aller begünstigten Spendenempfänger finden Sie auf der Homepage des BMF unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Daneben sind Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen (national und international, zB Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) steuerlich ohne Betragsbegrenzung als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn sie mit einem Werbeeffekt verbunden sind (§ 4 Abs 4 Z 9 EStG). Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen müssen allerdings als Werbung

vermarktet werden (zB Erwähnung auf der Homepage des Unternehmens oder in Werbeprospekten).

### **Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen**

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des § 132 BAO endet für die Unterlagen des Jahres 2014 grundsätzlich am 31. 12. 2021. Beachten Sie bei allfälligen Vernichtungsaktionen im Zuge des Silvesterfeuerwerks oder bei Einsparungsversuchen der coronabedingt angestiegenen Heizkosten aber, dass

- nach § 132 Abs 1 BAO Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Rechtsmittelverfahren von Bedeutung sind,
- nach § 18 Abs 10 UStG Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und
- § 212 Abs 1 UGB vorsieht, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

### **Energieabgabenvergütung: Antrag für das Kalenderjahr 2016 noch bis 31. 12. 2021 stellen**

Nach § 2 Abs 2 Z 1 EnAbgVergG muss der Vergütungsantrag spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung gestellt werden. Für das Jahr 2016 ist ein Vergütungsantrag somit bis zum 31. 12. 2021 zu stellen. Mit 18. 12. 2019, Ro 2016/15/0041, wurde vom VwGH (infolge einer Entscheidung des EuGH) zudem bestätigt, dass der Ausschluss von Dienstleistungsbetrieben für einen solchen Antrag nicht unionsrechtswidrig ist.

### **Corona-Förderungen – mögliche Anträge**

In den letzten zwei Jahren wurden diverseste Maßnahmen getroffen, um die von der COVID-19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Schäden abzuschwächen. Einige davon sind bereits ausgelaufen und können nicht mehr beantragt werden. Einige wenige sind allerdings immer noch aktuell und können beantragt werden. Die wichtigsten davon möchte ich Ihnen zum Jahresende in Erinnerung rufen:

COVID-19-Förderung		letzter Beantragungstag
Fixkostenzuschuss	Fixkostenzuschuss 800.000 (Betrachtungszeitraum bis 30. 6. 2021)	2.Tranche: 31. 3. 2022
Verlustersatz	Verlustersatz (Betrachtungszeitraum bis 30. 6. 2021)	2.Tranche: 31. 3. 2022
	Verlustersatz Verlängerung (Betrachtungszeitraum bis 31. 12. 2021)	1.Tranche: 31. 12. 2021 2.Tranche: 30. 6. 2022
Ausfallsbonus	Ausfallsbonus II (Betrachtungszeitraum bis 30. 9. 2021)	für August 2021: 15. 12. 2021 für September 2021: 15. 1. 2022

## 2. Steuertipps im Bereich der Lohnverrechnung

### **Steuerfreie Mitarbeiterrabatte noch vor dem Jahreswechsel gewähren**

Mitarbeiterrabatte sind steuerfrei, wenn sie im Einzelfall 20 % des Fremdverkaufspreises nicht übersteigen. Übersteigen Mitarbeiterrabatte im Einzelfall diese Grenze, so sind sie insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag im Kalenderjahr 1.000 Euro übersteigt. Mitarbeiterrabatte sind allerdings nur dann steuerfrei, wenn sie allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

### **Kinderbetreuungskostenzuschuss des Arbeitgebers bis 1.000 Euro steuerfrei**

Gewährt der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern für die Betreuung von Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Zuschuss für die Betreuung des Kindes, so ist dieser Zuschuss bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr und Kind gemäß § 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG steuerfrei. Für die professionelle Kinderbetreuung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Absetzung als außergewöhnliche Belastung. Der Zuschuss muss vom Arbeitgeber direkt an die Betreuungsperson, an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen geleistet werden, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen einlösbar sind.

### **Steuerfreie Übernahme der Kosten des Massenbeförderungsmittels („Jobticket“)**

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel kann der Arbeitgeber die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel, welches der Arbeitnehmer für die Fahrt zur Arbeitsstätte benötigt, übernehmen (sogenanntes *Jobticket*). Bislang waren ausschließlich Streckenkarten (sofern angeboten), die für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gültig waren, steuerfrei. Für Ticketverkäufe, die nach dem 30. 6. 2021 stattfinden, ist der Vorteil der Kostenübernahme (Wochen-, Monats- oder Jahreskarten) beim Arbeitnehmer nicht steuerbar und sozialversicherungsfrei, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Die Kosten können auch dann übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Als *Jobticket* gilt auch das seit dem 26. 10. 2021 erhältliche österreichweite *Klimaticket*. Der Arbeitgeber kann die Kosten gänzlich oder auch nur teilweise übernehmen. Wenn eine Bezugsumwandlung vorliegt oder das *Jobticket* anstelle oder im Rahmen einer üblichen Lohnerhöhung geleistet wird, liegt jedoch steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

### **Optimale Ausnutzung des Jahressechstels**

Sonderzahlungen sind bis zu einem Betrag iHv 25.000 Euro mit 6 % Lohnsteuer zu besteuern. Sonderzahlungen zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro unterliegen bereits einem Steuersatz iHv 27 %, jene über 50.000 Euro bis 83.333 Euro einem Steuersatz iHv 35,75 %. Über 83.333 Euro werden Sonderzahlungen nach Tarif besteuert.

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge zur Auszahlung (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen etc) oder Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, wird das Jahressechstel durch Urlaubszahlung und Weihnachtsremuneration in Höhe des regelmäßigen Bezugs nicht optimal ausgenutzt. Eine zusätzliche Prämie in Höhe des restlichen Jahressechstels sollte nicht versäumt werden. Für Arbeitnehmer, die im Jahr 2021 aufgrund von Kurzarbeit reduzierte Bezüge erhalten haben, ist das Jahressechstel pauschal um 15 % zu erhöhen (das gilt auch für das Kontrollsechstel). Werden insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit einem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung

des letzten laufenden Bezugs (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern.

### **Aufrollung der Personalverrechnung 2021 nach Abrechnung des Dezemberbezugs**

Die Unregelmäßigkeit der monatlichen Bezüge bringt es mit sich, dass in den einzelnen Entgeltzahlungszeiträumen unterschiedliche Lohnsteuerbelastungen vorliegen. Ein Ausgleich dieser unterschiedlichen Belastungen sollte im Zuge der Dezember-Personalverrechnung durch Aufrollung erfolgen. Dadurch erübrigen sich viele Arbeitnehmerveranlagungen auf Antrag. Diese Aufrollung ist auch möglich, wenn das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr über gegeben war. Bei ganzjähriger Beschäftigung kann der Arbeitgeber die ÖGB-Beiträge gleich mitberücksichtigen. Auch die sonstigen Bezüge können im Zuge der Aufrollung neu durchgerechnet werden (§ 77 Abs 4 EStG).

### **Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer**

Der Abschluss von Lebens-/Kranken-/Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Die Lebensversicherung muss aber mindestens eine Laufzeit bis zum gesetzlichen Pensionsantritt oder 15 Jahre haben. Nach Rz 84 LStR sind derartige Zuwendungen, die vierteljährlich oder jährlich ausgezahlt werden, als sonstiger Bezug zu werten, der weder das Jahressechstel erhöht noch auf dieses anzurechnen ist. Um eine Erhöhung des Jahressechstels zu erreichen, müsste man demnach die Prämien an die Versicherung für die Arbeitnehmer monatlich zahlen. Versäumen Sie nicht, noch vor dem Jahresende den gesamten Freibetrag auszuschöpfen. Aber Achtung: Wird die Zukunftssicherungsmaßnahme mit einer Bezugsumwandlung „abgetauscht“, liegt Sozialversicherungspflicht vor!

### **Zuwendungen von Mitarbeiterbeteiligungen**

Zuwendungen aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen an Unternehmen des Arbeitgebers (bzw dessen Konzernunternehmen) sind im Jahr 2021 bis zu 3.000 Euro pro Mitarbeiter und Jahr steuerfrei. Voraussetzung ist, dass dieser Vorteil allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Gruppen angeboten wird. Beachten Sie bitte, dass nach Ansicht des VwGH (27. 7. 2016, 2013/13/0069) auch die Arbeitnehmer des Managements eine begünstigte bestimmte Gruppe bilden können, sofern sie sachlich begründet ist. Der steuerfreie Vorteil muss weder von jedem Arbeitnehmer angenommen werden noch bei allen Arbeitnehmern gleich hoch sein (für weitere Details siehe Rz 85 ff LStR). Möglicherweise ist der Beginn einer derartigen Zukunftssicherung für die Arbeitnehmer aus Sicht des Arbeitgebers im Jahr 2021 angebracht. Die Abgabe der Beteiligung muss aber noch bis zum Jahreswechsel erfolgen. Auch echte stille Beteiligungen oder Substanzgenussrechte können gewährt werden.

### **Steuerfreie Weihnachtsgeschenke**

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als (Weihnachts-)Geschenk sind innerhalb eines in § 3 Abs 1 Z 14 EStG geregelten Freibetrags von 186 Euro jährlich lohnsteuerfrei. Die korrespondierende Beitragsfreiheit ist auch im ASVG gegeben. Warengutscheine und Goldmünzen (bei denen der Goldwert im Vordergrund steht) können nach Rz 80 LStR auch steuerfrei zugewendet werden (die entgegenstehende Rechtsprechung ist nicht anzuwenden). Für Sachzuwendungen an das Personal wird die Umsatzsteuerpflicht für Entnahmen aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmen (§ 3 Abs 2 UStG) in der Regel nicht zur Anwendung kommen, da der Großteil der Weihnachtsgeschenke in Gutscheinen besteht, mit denen kein Vorsteuerabzug verbunden ist.

### ***Angemessene Kosten von Betriebsveranstaltungen***

Nach der weitgehenden coronabedingten betrieblichen Weihnachtsfeierpleite im Jahr 2020 können Weihnachtsfeiern voraussichtlich im Jahr 2021 wieder stattfinden. Nach § 3 Abs 1 Z 14 EStG ist die Steuerfreiheit für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nur insoweit gegeben, als ein gesamter Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von 365 Euro nicht überschritten wird. Denken Sie bei der finanziellen Disposition der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des Jahres zusammengerechnet werden. Wird der Betrag von 365 Euro überschritten, ist der Mehrbetrag steuerpflichtiger Arbeitsbezug. Obwohl die UStR dazu keine Stellung beziehen, wird die Verköstigung von Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeiern keine steuerpflichtige sonstige Leistung gemäß § 3a Abs 1a UStG darstellen. Anders könnte das wohl bei mehrtägigen Betriebsausflügen gesehen werden.

### ***Steuerfreie Zuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums***

Unverändert gilt im Jahr 2021 gemäß § 3 Abs 1 Z 14 EStG, dass Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis zu einer Höhe von 186 Euro jährlich steuerfrei sind. Eine korrespondierende Beitragsbefreiung sieht § 49 Abs 3 Z 17 ASVG vor.

### ***Pensionskassenbeiträge***

Bei dieser Form der Zukunftssicherung (Zahlungen bis zu 10 % der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten sind jährlich als Betriebsausgaben absetzbar) ist zu bedenken, dass einerseits keine Lohnnebenkosten anfallen und die Beitragszahlungen den Anwartschaftsberechtigten ohne Lohnsteuerabzug gutgeschrieben werden, andererseits – im Gegensatz zu einer direkten betrieblichen Pensionszusage – der volle Liquiditätsabfluss der jährlichen Beiträge aus dem Unternehmen gegeben ist. Diesem vollen Liquiditätsabfluss steht lediglich eine Steuerersparnis von maximal der Hälfte gegenüber. Weiters ist das Gleichbehandlungsgebot nach § 18 BPG zu beachten.

Die steuerbegünstigte Übertragung von direkten Pensionsanwartschaften und bereits flüssigen Pensionsverpflichtungen auf Pensionskassen ist gemäß § 124 EStG bis 31. 12. 2023 möglich.

### ***Homeoffice***

Seit 1. 1. 2021 besteht die Möglichkeit des Arbeitgebers, als Abgeltung der Mehrkosten seiner Arbeitnehmer im Homeoffice für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu 3 Euro pro Homeoffice-Tag (= 300 Euro pro Jahr) steuerfrei auszubezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Homeoffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit aufgrund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Homeoffice-Vereinbarung in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht dieser Tage. Die Anzahl der Homeoffice-Tage muss im Lohnkonto und im Lohnzettel angeführt werden. Hat der Arbeitgeber im Zeitraum 1. 1. 2021 bis 30. 6. 2021 noch keine Aufzeichnungen über die Homeoffice-Tage geführt, so dürfen diese geschätzt werden (zB Erfahrungswerte aus den letzten Jahren). Schöpft der Arbeitgeber durch seine Zahlungen das Homeoffice-Pauschale nicht zur Gänze aus, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil-)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes au-

Berhalb eines Arbeitszimmers zusätzlich (zB Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von 150 Euro im Kalenderjahr 2021 sowie den nicht ausgenützten Betrag aus dem Kalenderjahr 2020 (maximal jedoch insgesamt 300 Euro) als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde. Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale zusätzlich ausschließlich beruflich veranlasste Arbeitsmittel angeschafft, so können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

### 3. Steuertipps für Arbeitnehmer

#### *Werbungskosten*

Beachten Sie bitte das strenge Abflussprinzip in diesem Bereich. Werbungskosten müssen bis zum 31. 12. 2021 bezahlt werden, um heuer noch steuerwirksam zu sein. Bitte denken Sie in diesem Bereich insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Kosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten doppelter Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc.

#### *Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016*

Mit Jahresende läuft die Fünfjahresfrist zur Stellung eines Antrags auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 ab (§ 41 Abs 2 EStG).

#### *Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2016*

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen im Jahr 2016 zu Unrecht Lohnsteuer abgezogen hat, kann in manchen Fällen eine Arbeitnehmerveranlagung dies nicht sanieren. Ein Beispiel dafür ist der ungerechtfertigte Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern. In diesem Fall muss eine Erstattung der Lohnsteuer nach § 240 Abs 3 BAO beim Finanzamt bis 31. 12. 2021 beantragt werden.

#### *Werbungskosten für Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen*

Im Rahmen der Ausgaben des Steuerpflichtigen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen iZm der von ihm ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit sowie der Ausgaben für umfassende Umschulungsmaßnahmen stellen nunmehr auch die gesamten Studienkosten für AHS, Universitäten, Fach- oder Handelsschulen, Handelsakademien, Fachhochschulen, Uni-Lehrgänge und ähnliche Einrichtungen abzugsfähige Werbungskosten dar. Aufwendungen für eine Erstausbildung ohne gleichzeitige Berufsausübung sind aber weiterhin nicht abzugsfähig (Rz 358 LStR). Möglicherweise kann eine Aus-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme (oder eine Anzahlung für eine künftige) noch vor dem Jahreswechsel getätigt werden.

### 4. Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

#### *Bezahlung von vereinbarten Substanzabgeltungen*

Wenn Sie im Vorjahr eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts verschenkt und die Zahlung einer Substanzabgeltung vereinbart haben, dann vergessen Sie nicht, die Substanzabgeltung noch heuer an den Geschenknahmer zu überweisen, da Sie ansonsten keine AfA geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.

### **Substanzverluste realisieren zur Vermeidung der Besteuerung von Substanzgewinnen, Dividenden und Anleihezinsen**

Wenn Sie im Jahr 2021 einen steuerpflichtigen Substanzgewinn bei Kapitalvermögen, Dividenden oder Anleihezinserträgen realisiert haben, sollten Sie überprüfen, ob dieser Ertrag nicht noch vor dem Jahresende durch die Realisierung eines Substanzverlusts neutralisiert werden kann. Um einen Substanzverlust zu realisieren, könnten Sie zB Aktien, mit denen Sie derzeit im Minus sind und die Sie seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage erworben haben, verkaufen. Der sich dabei ergebende Substanzverlust kann mit steuerpflichtigen Substanzgewinnen, Dividenden oder Anleihezinserträgen des Jahres 2021 gegengerechnet werden (§ 27 Abs 8 EStG). Natürlich hindert Sie niemand daran, die verkauften Aktien einige Tage nach dem Verkauf wieder zu kaufen (wenn Sie an die Belebung des Aktienkurses glauben). Der deutsche BFH hat die Realisierung von Spekulationsverlusten durch kurzfristigen Verkauf und nachfolgenden Ankauf gleichartiger Wertpapiere nicht als einen Gestaltungsmissbrauch angesehen (BFH 25. 8. 2009, IX R 60/07). Bedenken Sie dabei, dass Substanzverluste nicht mit Sparbuchzinsen aufgerechnet werden dürfen und weiters die mit Ihren Aktionen verbundenen Bankspesen.

### **Steuersparen durch „Verlustbeteiligungsmodelle“**

Verluste aus Beteiligungen, bei denen das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, stellen nach § 2 Abs 2a EStG Wartetastenverluste dar, die nur mit positiven Einkünften aus derselben Beteiligung auszugleichen sind. Bei der Steuerplanung 2021 ist zu beachten, dass die Wartetastenverlustregelung des § 2 Abs 2a EStG alle Verlustzuweisungen des Jahres 2021 betrifft, auch wenn die zugrunde liegende Beteiligung bereits in den Jahren vor 2000 eingegangen wurde. Ferner ist zu beachten, dass Verluste aus Beteiligungen als kapitalistischer Mitunternehmer insoweit nicht ausgleichsfähig sind, als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto des jeweiligen Mitunternehmers entsteht.

Ich darf an dieser Stelle – wie schon mein Vater, Prof. Dr. Thomas *Keppert* in allen Vorjahren propagierte – zu äußerster Vorsicht mahnen, wenn man das Risiko des Totalverlusts (abseits steuerlicher Unwägbarkeiten) des eingesetzten Kapitals in Grenzen halten will. Im Ernstfall kann das gesamte Risikokapital verloren sein, während die dadurch vermiedene Steuerzahlung immer nur maximal 55 % des eingesetzten Kapitals betragen kann. Im Extremfall kann zusätzlich zum Totalverlust des hingegebenen Kapitals auch noch die versprochene Steuerersparnis ausbleiben, wenn das Modell von der Finanzverwaltung im Nachhinein „gekillt“ wird (zB wegen Liebhaberei oder mangelndem Mitunternehmerwagnis). Auch im Fall der Beendigung eines Verlustbeteiligungsmodells durch Konkurs ist das negative Kapitalkonto eines jeden Gesellschafters gemäß § 24 Abs 2 EStG als Veräußerungsgewinn nachzuersteuern (VwGH 21. 2. 1996, 94/14/0160). Der Steuervorteil geht somit auch im Konkursfall wieder verloren. Lediglich bei Bauherrenmodellen mit sofortiger Begründung von grundbücherlichem Miteigentum an der Liegenschaft, Anmerkung der beabsichtigten Wohnungseigentumsbegründung und einer Bauzeit-Bankgarantie für die Baukosten ist eine gewisse Sicherheit für das eingesetzte Kapital gegeben.

### **Sonderausgaben**

Letztmals mit der Veranlagung 2020 konnten die allseits bekannten Topsonderausgaben (dazu zählten zB Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung) abgesetzt werden. Damit ist nun endgültig Schluss.

Weiterhin absetzbar und ohne Höchstbetragsbegrenzung sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten (Kauf von Schul- und Studienzeiten), freiwillige Weiter-

versicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung und Steuerberatungskosten. Derartige Sonderausgaben stehen nach wie vor unabhängig von der Einkommenshöhe zu. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass Steuerberatungskosten bei Steuerpflichtigen, die bei der Ermittlung ihrer betrieblichen Einkünfte das Betriebsausgabenpauschale geltend machen, als Sonderausgaben abgesetzt werden können (Rz 4116a EStR).

Durch die ökosoziale Steuerreform werden ab dem Veranlagungsjahr 2022 Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem als Sonderausgaben absetzbar. Für beide dieser Ausgaben muss eine Förderung des Bundes iSd 3. Abschnitts des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt werden und eine Datenübertragung gemäß § 40g Transparenzdatenbankgesetz 2012 erfolgen. Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden sind erst dann absetzbar, wenn die Ausgaben abzüglich der Förderungen den Betrag von 4.000 Euro übersteigen, bei Ausgaben für den Ersatz des fossilen Heizungssystems muss ein Betrag abzüglich der Förderungen von über 2.000 Euro erreicht werden. Diese Ausgaben können im Jahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Jahren durch einen Pauschbetrag von 800 Euro pa (thermische Sanierung) bzw 400 Euro pa (Ersatz eines fossilen Heizsystems) berücksichtigt werden. Sollten Sie also Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden oder den Ersatz eines fossilen Heizsystems planen, so könnte es vorteilhaft sein, diese Ausgaben in das Veranlagungsjahr 2022 zu verschieben. Beachten Sie bitte dabei, dass die Umweltförderung erst nach dem 30. 6. 2022 ausbezahlt wird und das Förderungsansuchen erst nach dem 31. 3. 2022 gestellt wird.

Kirchenbeiträge sind bis maximal 400 Euro (unabhängig von der Einkommenshöhe) als Sonderausgabe absetzbar. Sie müssen vor dem 31. 12. bezahlt werden.

Ebenfalls abzugsfähig sind Geldspenden an begünstigte Körperschaften, die in der dafür vorgesehenen Liste des BMF eingetragen sind. Die Liste der begünstigten Spendempfeänger ist auf der Homepage des BMF unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) abrufbar. Abzugsfähig sind nur Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe. Die Spenden an alle begünstigten Spendempfeänger sind einheitlich innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Die Abzugsfähigkeit von Spenden ist mit 10 % des sich nach einem Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrags der Einkünfte des laufenden Kalenderjahres begrenzt.
- Ferner dürfen diese Spenden gemeinsam mit den Spenden aus dem Betriebsvermögen die 10%-Grenze nicht übersteigen.
- Die Bemessungsgrundlage für diese 10%-Grenze ist einem Günstigkeitsvergleich wie bei den betrieblichen Spenden (siehe oben) mit dem Veranlagungsjahr 2019 zu unterziehen. War nämlich der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Jahr 2019 höher als der laufende, so ist dieser als Bemessungsgrundlage maßgebend.

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2021 automatisch steuerlich berücksichtigt. Durch den verpflichtenden elektronischen Datenaustausch müssen die Empfängerorganisationen bis spätestens Ende Februar 2022 alle Beträge, die Sie 2021 gezahlt haben, dem Finanzamt via FinanzOnline übermitteln. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge nur mehr aufgrund dieser Übermittlung bei Ihrer (Arbeitnehmer-)Veranlagung. Damit diese Übermittlung via FinanzOnline funktioniert, müssen Sie Ihren Vor- und Zunamen (in der Form, wie er am Meldzettel aussieht) sowie Ihr Geburtsdatum bei der Empfängerorganisation zB auf dem Erlagschein unter „Zahlungsvermerk“ eintragen.

### **Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und Bausparen**

Leistet ein Steuerpflichtiger im Jahr 2021 Beiträge zu einer der staatlich geförderten Zukunftsvorsorgeeinrichtungen im Höchstausmaß von bis zu 3.056,94 Euro, erhält er für das Jahr 2021 eine staatliche Prämie iHv 4,25 % des Einzahlungsbetrags, somit maximal 129,92 Euro. Die prämienbegünstigten Einzahlungen können auch für jedes Kind getätigt werden.

Beim Bausparen ist der maximal geförderte Einzahlungsbetrag im Jahr 2021 1.200 Euro. Die staatliche Prämie beträgt im Jahr 2021 1,5 % des Einzahlungsbetrags, somit maximal 18 Euro.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

Auch hier ist das Abflussprinzip zu beachten. Das Vorziehen oder Hinausschieben von Ausgaben, die als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, kann im Einzelfall sinnvoll sein. Man denke nur an den nicht abzugsfähigen Sockelbetrag des zumutbaren Selbstbehalts. Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind – vermindert um erhaltene Vergütungen (Spenden, Versicherungsvergütungen, Entschädigungen) – ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Ersatzbeschaffungen von katastrophengebunden vernichteten Wirtschaftsgütern, die praktisch nicht in gebrauchtem Zustand wiederbeschafft werden können (wie zB Einrichtungsgegenstände und Kleider), sind mit den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Durch eine Katastrophe vernichtete PKW und Kombi sind aber (weiterhin) nur mit dem Gebrauchtwagenwert abzugsfähig.

Ferner möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung lenken. Sollten Sie Pflegegeldbezieher sein, so sind die Ihnen erwachsenen Pflegekosten (zB 24-Stunden-Betreuung) abzüglich des erhaltenen Pflegegelds ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Kosten allfälliger Heilbehandlungen können zusätzlich ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

### **Besteuerung von Kryptowährungen**

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 werden Kryptowährungen weitgehend in die Einkünfte aus Kapitalvermögen eingegliedert und ähnlich wie Wertpapiere behandelt. Dadurch werden bei Kryptowährungen künftig sowohl die laufenden Erträge (dazu zählen Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen und der Erwerb durch einen technischen Prozess – Mining, mit Ausnahme des Erwerbs durch „Staking“, „Airdrops“ oder „Bounties“) als auch die realisierten Wertsteigerungen (dazu zählt die Veräußerung, auch der durch „Staking“, „Airdrops“ oder „Bounties“ erworbenen Kryptowährungen, der Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen oder anerkannter Zahlungsmittel) der Kapitalertragsteuer unterworfen.

Wichtig dabei ist, dass diese Bestimmungen mit 1. 3. 2022 in Kraft treten und erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden sind, die nach dem 28. 2. 2021 angeschafft wurden. Die Verpflichtung zum KEST-Abzug für Einkünfte aus Kryptowährungen gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. 12. 2022 anfallen. Im Wirtschaftsjahr 2022 kann freiwillig KEST einbehalten werden. Beachten Sie daher, dass Sie Kryptowährungen, die Sie vor dem 28. 2. 2021 angeschafft haben, mindestens ein Jahr halten, bevor Sie diese mit Gewinn steuerfrei realisieren. Bitte beachten Sie weiters, dass diese Tätigkeiten immer nur dann zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen, solange die Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen als Vermögensverwaltung betrachtet werden kann. Wenn diese Tätigkeiten nach Art und Umfang über die reine Vermögensverwaltung hinausgehen, ist eine Einstufung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb geboten.